



GEORGE, LENTZSCH & PARTNER

Steuerberater und Rechtsanwalt

Haftet der Arbeitgeber für illegales Filesharing am Arbeitsplatz durch seine Mitarbeiter? (AG Charlottenburg 8.6.2016, 231 C 65/16)

Diese Frage hatte das AG Charlottenburg jüngst zu entscheiden. Das betroffene Unternehmen verfügt über einen betrieblichen Internetanschluss, welcher allen Arbeitnehmern uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Das Gericht entschied, dass der Arbeitgeber für illegales Filesharing seiner Mitarbeiter regelmäßig weder als Störer noch als Täter haftet. Davon ist zumindest dann auszugehen, wenn es sich um volljährige Mitarbeiter handelt, da den Arbeitgeber gegenüber volljährigen Mitarbeitern keine Belehrungs- oder Kontrollpflichten treffen.

Anders beurteilt sich die Sache nur dann, wenn für den Arbeitgeber ein konkreter Anlass für die Befürchtung besteht, dass ein oder mehrere Mitarbeiter den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. In diesem Fall hat er erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von illegalen Handlungen zu ergreifen

In dem vom Amtsgericht Charlottenburg entschiedenen Fall wurde die Haftung des Arbeitgebers schon deshalb ausgeschlossen, da zum fraglichen Zeitpunkt auch mindestens ein namentlich benannter Mitarbeiter die Tat hätte begehen können.



Überholen verboten

(OLG Hamm 7.10.2014, 1 RBs 162/14)

Ein weitverbreiteter Irrglaube besagt, dass bereits vor diesem Zeichen begonnene Überholmanöver auch in der Überholverbotszone beendet werden dürfen. Die ist jedoch falsch. Das Verkehrszeichen verbietet nicht nur den Beginn, sondern auch die Fortsetzung und Beendigung des Überholvorgangs. Ein bereits begonnener Überholvorgang muss gegebenenfalls abgebrochen werden. Andernfalls droht ein Bußgeld von 70 Euro und ein Punkt in Flensburg.

Fluchttür muss nach außen aufgehen

(VG Münster ,22.06.2016, Az. 9 K 1985/15)

Das Verwaltungsgericht Münster hatte kürzlich zu entscheiden, ob die Anordnung der Behörde rechtmäßig sei, dass keine Arbeitnehmer in Büroräumen beschäftigt werden dürfen, deren Fluchttür nach innen aufschlägt. Das Gericht entschied, dass die Verfügung der Behörde rechtmäßig ist. Zur Begründung führte es aus: *“Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Im Falle einer Gefahrensituation werde eine nach innen aufschlagende Fluchttür die Stresssituation der betroffenen Personen deutlich erhöhen und eine Flucht extrem erschweren. Im schlimmsten Fall werde es vor der Tür zu einer Menschenansammlung (Traubenbildung) kommen, die aufgrund des irrationalen Fluchtverhaltens des Menschen es nicht ermögliche, die Tür nach innen zu öffnen.“*

Urlaubsstaffelung nach Lebensalter unwirksam

(BAG, Urteil vom 12.4.2016 – 9 AZR 659/14)

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass eine Urlaubsstaffelung, wodurch ältere Mitarbeiter einen höheren Urlaubsanspruch genießen, gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt.

Das BAG bezweifelt, dass eine staffelartige Erhöhung des Urlaubs gemessen am Lebensalter des Mitarbeiters den Zweck verfolgt, ältere Mitarbeiter zu schützen. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass bei steigendem Lebensalter generell von einem erhöhten Erholungsbedürfnis und einer längeren Regenerationszeit ausgegangen werden kann, ist dem Gericht nicht bekannt. Daher ist eine solche Regelung unwirksam, da sie die jüngeren Mitarbeiter benachteiligt.